

Gemeinde Nalbach

1. Änderung des Bebauungsplanes

"Saarweller Straße" Nr. 244 im Ortsteil Nalbach



LEGENDE

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)



Mischgebiet (MI)

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

0,8

Grundflächenzahl

II

Zahl der Vollgeschosse

3. Bauweise, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

a

abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

1

Nutzungsschablone

2

1 Baugebiet

3

2 Zahl der Vollgeschosse

4

3 Grundflächenzahl

5

4 maximale Traufhöhe

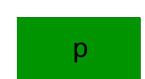
5 Bauweise

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



private Erschließung

5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



private Grünfläche

6. sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans



Überschwemmungsgebiet (nicht exakt eingemessen)



Grenze rechtskräftiger Bebauungsplan

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 BauGB und BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- Im Bebauungsplan wird ein Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO festgesetzt. Gemäß § 6 BauNVO sind allgemein zulässig:
- Wohngebäude,
 - Geschäfts- und Bürogebäude,
 - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes (sofern sie keine Geldspielgeräte aufweisen),
 - sonstige Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO werden Gartenbaubetriebe, Tankstellen und Vergnügungstätten ausgeschlossen. Ferner wird festgesetzt, dass Läden/Dienstleistungen mit sexuellem Hintergrund unzulässig sind.

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

2.1 Grundflächenzahl gem. § 19 BauNVO

Für das Mischgebiet wird eine maximale Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe baulicher Anlagen wird als maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse (siehe Plan) festgesetzt. Ferner wird eine maximale Traufhöhe festgesetzt (siehe Plan). Bezugspunkt ist die Geländeoberfläche der privaten Erschließungsfläche in der Mitte der straßenseitigen Gebäudefront.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche und Stellung der baulichen Anlagen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

3.1 Bauweise

Gem. § 22 Abs. 4 BauNVO wird für das Baugebiet eine abweichende Bauweise festgesetzt. Diese wird dadurch definiert, dass eine Gebäudelänge von größer gleich 50 m zulässig ist. Ebenso ist eine Grenzbebauung allgemein zulässig.

3.2 Überbaubare Grundstücksfläche

Gem. § 23 Abs. 2 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen durch Baugrenzen festgesetzt. Ein Vortreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig.

4. Stellplätze und Garagen

Gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB wird festgesetzt, dass Stellplätze und Garagen/Carports innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig sind. Stellplätze sind ferner auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Auf den Hochwasserschutz ist zu achten.

5. Nebenanlagen

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauNVO sind innerhalb der Baugebiete allgemein zulässig. Dies gilt insbesondere für fernmeldetechnische Nebenanlagen sowie für Anlagen für erneuerbare Energien. Auf den Hochwasserschutz ist zu achten.

6. Verkehrsflächen

Im Bebauungsplan wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB eine Verkehrsfläche der besonderen Zweckbestimmung "private Erschließung" festgesetzt.

7. Grünflächen

Im Bebauungsplan wird eine private Grünfläche (Zweckbestimmung Gartennutzung) festgesetzt.

8. Grünordnerische Festsetzungen

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Es wird festgesetzt, dass die nicht überbauten Grundstücksflächen zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten sind. Im Geltungsbereich sind 5 Hochstämme als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu pflanzen. Auf den Hochwasserschutz ist zu achten, der Hochwasserabfluss darf nicht beeinträchtigt werden. Für Neupflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden (vgl. Pflanzliste).

Bäume: Obstbäume i.S., Acer campestre (Feldahorn), Acer platanoides (Spitzahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Juglans regia (Nussbaum), Prunus avium (Vogelkirsche), Tilia sp. (Linde)
Sträucher: Cornus sanguinea (Hartriegel), Corylus avellana (Hasel), Ligustrum vulgare (Liguster), Rosa i.S., Obststräucher i.S., Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Viburnum opulus (Schneeball), Crataegus monogyna (Eingriffel, Weißdorn)
Empfohlene Pflanzqualität: Strauch: mind. 4-5 Tr., H. 60-100 cm; Heister: mind. 2x v., H. 125-150 cm; Hochstamm: mind. 2x v., StU 10-12 cm

Die innerhalb der Grünfläche vorhandenen Grünstrukturen sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB zu erhalten.

Hinweis:

Rodungen sind gem. § 39 BNatSchG in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig. Sollten Rodungen/ Rückschnitte, die über einen Formschnitt hinausgehen, zwischen 01. März und 30. September notwendig werden, ist durch vorherige Kontrolle sicherzustellen, dass keine besetzten Fortpflanzungs-/ Ruhestätten bzw. Nester vorhanden sind. Ggf. ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG zu beantragen.

II. FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 LBO

Ört. Bauvorschriften über die Gestaltung v. Werbeanlagen und Warenautomaten gem. § 85 Abs.1 LBO § 1 Begriffsbestimmung

(1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) im Sinne dieser örtlichen Bauvorschriften sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Handelsware oder Beruf dienen. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen und Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie Lichtwerbung oder bewegte Werbebilder oder für Anschläge bestimmte Säulen, Tafeln oder Flächen.

2 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

(1) Diese örtlichen Bauvorschriften gelten für alle Anlagen zur Außenwerbung sowie Warenautomaten gem. § 1 dieser örtlichen Bauvorschriften und gem. § 12 der Landesbauordnung für das Saarland in der jeweils gültigen Fassung, die vom öffentlichen Straßenraum oder Grünraum aus sichtbar sind. Sie gilt auch für Werbeanlagen und Warenautomaten, die nur gelegentlich oder kurzfristig angebracht werden.

(2) Die Vorschriften dieser örtlichen Bauvorschriften gelten auch für Maßnahmen, die gem. § 61 LBO genehmigungsfrei sind.

(3) Die Vorschriften finden keine Anwendung auf Wahlwerbung, gemeindeeigene Hinweistafeln sowie Schau- oder -kisten, die der Information der Bevölkerung wie z.B. gemeindliche oder kirchliche Nachrichten, dienen. Die Vorschriften der örtlichen Bauvorschriften sind ferner nicht anzuwenden auf Anschläge an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen sowie Auslagen und Dekorationen von Schaufenstern.

(4) Diese örtlichen Bauvorschriften gelten für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes.

3 Allgemeine Vorschriften für Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie können Werbung für Hersteller oder Zulieferer mit anderen Betriebsstätten enthalten (gemischte Werbeanlagen), wenn sie einheitlich gestaltet sind. Das Anbringen bzw. Aufstellen von Hinweistafeln bedarf einer gesonderten Zustimmung der Gemeinde Nalbach. Werbeanlagen, die auf Leistungen hinweisen, die nicht auf dem Grundstück selbst erbracht werden, sind unzulässig.

(2) Werbeanlagen sind so vorzusehen und zu gestalten, dass sie insbesondere nach ihrer Art, der Größe, der Form, der Anordnung und dem Material das Erscheinungsbild des Orts- und Straßenbildes nicht stören.

(3) Werbeanlagen müssen insbesondere in Größe, Farbe, Proportion und Gliederung auf die Gestaltung der Fassade abgestimmt sein und sich an Fassadenflächen, auf denen sie befestigt sind, unterordnen. Sie müssen sich in die architektonische Eigenart der Umgebung einfügen.

Werbeanlagen müssen sich den architektonischen Grundsätzen der Gebäude unterordnen und sind so anzuordnen, dass die architektonische Gliederung des Gebäudes erhalten bleibt. Die Werbeanlagen dürfen Architekturteile wie z.B. Gesimse und Profilierungen nicht verdecken.

(4) Die Werbeanlagen sind in Farbe, Form und Schriftart der Fassade anzupassen, an der sie befestigt werden.

Ausgenommen hiervon sind geschützte bzw. marktübliche Waren- und Firmenzeichen.

(5) Das Bekleben, Bemalen und Beschriften von Fenstern und Türen/Flächen ist eine Werbeanlage im Sinne dieser örtlichen Bauvorschriften.

4 Anordnung und Gestaltung von Werbeanlagen in den Baugebieten

(1) Für alle Baugebiete gilt: Werbeanlagen sind unzulässig in Vorgärten, an Bäumen, an Obergeschossen und Dächern, an Leitungen, Masten und Böschungen, an Zustzauern und Einfriedungen.

(2) Für alle Baugebiete gilt: Werbeanlagen sind nur im Bereich des Erdgeschosses und bis zur Brüstung des ersten Obergeschosses zulässig.

(3) Für die Mischgebiete gilt, dass Werbeanlagen, die an der Fassade angebracht werden, 1/3 der Fassadenlänge und 1/3 der Traufhöhe nicht überschreiten dürfen. Dies gilt bei der Anbringung einzelner Werbeanlagen und in der Summe bei der Anbringung von mehr als einer Werbeanlage.

(4) Für die Mischgebiete gilt: Fahnen/ Banner bis zu einer Größe von 5,0 qm an Gebäuden oder Masten können in Ausnahmefällen zugelassen werden, wenn sich die Werbeanlage in das städtebaulich-architektonische Umfeld einfügt. Fahnen und Banner, die größer als 5,0 qm sind, sind unzulässig. Für besondere Anlässe wie Firmenjubiläen, Eröffnungen usw. kann das Anbringen von Bannerwerbung und Werbeflächen für einen begrenzten Zeitraum ausnahmsweise zugelassen werden.

Für die Mischgebiete gilt, dass in Ausnahmefällen maximal 3 Fahnen-/Bannermasten je Betriebszweck zugelassen werden können.

(5) Für alle Baugebiete gilt: Freistehende Werbeanlagen, die nicht unter (4) fallen, wie Stelen, Hinweisschilder, freistehende Tafeln oder Wände o.ä. können ausnahmsweise zugelassen werden, sofern sie eine Höhe von maximal 2,0 m und eine maximale Flächengröße von 2,0 qm nicht überschreiten.

Für den gesamten Geltungsbereich gilt: Werbegroßtafeln, Videowalls, Plakatwände, Light-Boards, Liftsäulen u.ä. sind unzulässig.

(6) Für alle Baugebiete gilt: Es können angestrahle, hinterleuchtete oder selbst leuchtende Werbeanlagen vorgesehen werden. Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Blinkende oder bewegte Anzeigen sind unzulässig.

(7) Für alle Baugebiete gilt: Werbeanlagen, die in den öffentlichen Raum hineinragen, sind unzulässig. Werbeanlagen an Gebäuden dürfen nicht mehr als 0,30 m vor die Gebäudefront hinausragen.

5 Anbringen von Warenautomaten

(1) Das Anbringen bzw. Aufstellen von Warenautomaten wie z.B. Zigarettensautomaten oder Getränkeautomaten in dem vom öffentlichen Verkehrsflächen oder Grünflächen aus einsehbaren Bereichen bedarf einer gesonderten Zustimmung der Gemeinde Nalbach. Sofern die Warenautomaten an Gebäuden angebracht werden, sind sie in Farbe und Form möglichst weitgehend dem Gebäude anzupassen.

6 Unterhaltungs- und Beseitigungspflicht

(1) Werbeanlagen und Warenautomaten sind instant zu halten und zu reinigen, wenn sie verschmutzt sind.

(2) Werbeanlagen und Warenautomaten sind zu entfernen, wenn der Betrieb bzw. die Einrichtung, für die erworben wird nicht mehr besteht oder der Zweck der Werbung aus sonstigen Gründen entfällt. Die in Anspruch genommenen Gebäudeteile sind in den Zustand vor Anbringung der Werbeanlage zu versetzen.

(3) Neue Werbeanlagen oder Warenautomaten dürfen erst nach Beseitigung bisheriger Anlagen angebracht werden.

7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 5 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10.000 €, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

8 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser örtlichen Bauvorschriften kann auf begründeten schriftlichen Antrag hin eine Abweichung zugelassen werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen und den allgemeinen Zielsetzungen dieser örtlichen Bauvorschrift vereinbar ist. Die Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen obliegt der Gemeinde Nalbach.

III. FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) wird nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen.

Die Fläche, die sich innerhalb des ÜSG befindet, ist im Hochwasserfall zu räumen. Der Retentionsraum darf nicht verringert werden, der Hochwasserabfluss darf nicht nachteilig beeinflusst werden.

IV. FESTSETZUNG gem. § 9 Abs. 7 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches; siehe Planzeichnung

V. HINWEISE

Abwasserzweckverband:

An den SW-Kanal in der Landstraße, darf nur das häusliche Schmutzwasser angeschlossen werden. Oberflächen- und Regenwasser sind zur Versickerung zu bringen bzw. in einem Vorfluter einzuleiten (z.B. Todttaggraben). Das Baugebiet befindet sich in der Wasserschutzzone III.

Da die häusliche Abwässer nach der Grundstücksteilung über fremde Grundstücke geleitet werden, sind die Leitung gem. Satzung des AZV dinglich auf den querenden Grundstücken zu sichern.

Telekom:

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom

EVS:

Die entsprechenden Vorschriften der Abfallwirtschaftssatzung des EVS- hier die §§ 7, 8, 13, 15 und 16 (Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29 vom 01.01.2012, bzw. 13.07.2012 S. 736 ff) - sowie die einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Vorschriften hier insbesondere die DGUV Information 214-033 der BG Verkehr sind zu beachten.

LUA:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Saarweller Straße" befindet sich innerhalb der Schutzzone III des geplanten Wasserschutzgebietes "Nalbach". Eine formale Unterschutzstellung ist für die Schutzzone III bisher nicht erfolgt. Das Vorhaben bedarf von daher keiner diesbezüglichen Ausnahmegenehmigung. Das hydrogeologische Modell des Saarlandes gibt einen rechnerischen Wert von < 5 m unter Geländeoberkante für den Grundwasserflurabstand im Planbereich an. Aufgrund der Lage im geplanten Wasserschutzgebiet ist darauf hinzuweisen, dass sofern im Rahmen weiterer Bebauung, Erdwärmepumpenanlagen vorgesehen sein sollten, eine Genehmigung seitens des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) nicht in Aussicht gestellt wird.

Für die Ausführung vorgesehener Sauberkeits-, Trag- oder Dränschichten, für die Verfüllung von Arbeitsräumen (Kanalgräben, Baugruben usw.) sowie für den Unter- und Oberbau von Verkehrs- und Parkflächen im Rahmen von geplanten Bauvorhaben darf nur Material verwendet werden, das keine auslaugbaren wassergefährdenden Bestandteile enthält (geeignetes Naturmaterial) bzw. Material, das der Einbauklasse 0 der LAGA Mitteilung M20 (Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen Stand, September 2005) entspricht. Werden Fundamente bzw. Kellerschosse in das Grundwasser eingebracht, liegt ein Benutzungsatbestand im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vor, der gemäß § 8 Abs. 1 WHG der Erlaubnis nach § 10 WHG bedarf. Gleiches gilt für Gründungsarbeiten mittels Bohrpfehlen.

Sollten sich Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen ergeben, hat der Eigentümer/Bauherr gem. § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) unverzüglich das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz zu informieren und die erforderlichen Maßnahmen abzusprechen.

Denkmalamt

Auf die Anzeigepflicht und das befristete Verbot bei Bodenfunden § 16 Abs. 1 und 2 SdschG wird hingewiesen, ebenso auf § 28 SdschG (Ordnungswidrigkeiten).

Bergbau

Das Plangebiet befindet sich im Bereich einer ehemaligen Steinkohlkonzession. Aus den Unterlagen des Oberbergamtes geht jedoch nicht hervor, ob diesbezüglich unter diesem Gebiet Bergbau umgegangen ist. Bei Ausschachtungsarbeiten ist auf Anzeichen von altem Bergbau zu achten und dem Oberbergamt mitzuteilen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I, S. 587)

Bauunverordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786)

Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I, S. 1057 (Nr. 25))

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. März 2020 (BGBl. I, S. 440)

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, S. 502), das zuletzt durch Art. 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I, S. 3465) geändert worden ist

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08. April 2019 (BGBl. I, S. 432)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I, S. 706)

Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I, S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2808).

Bauordnung für das Saarland (LBO), in der Fassung vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1des Gestzes vom 04. Dezember 2019 (Amtsbl. I, S. 211)

Saarländisches Naturschutzgesetz (SNG) in der Fassung vom 05. April 2006 (Amtsblatt S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I, S. 324)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Saarland (SaarUVPG) in der Fassung vom 30. Oktober 2002 (Amtsblatt, S. 2494), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I, S. 324)

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG) in der Fassung vom 18. November 2010 (Amtsblatt S. 2599), geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I, S. 324)

Kommunales Selbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2020 (Amtsbl. I, S. 208)

Saarländisches Wassergesetz (SWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Februar 2019 (Amtsbl. I, S. 324)

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde Nalbach hat am 28.05.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Saarweller Straße" Nr. 244 im Vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Beschluss, den Bebauungsplan aufzustellen, wurde mit dem Hinweis auf Durchführung im Vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung am 12.06.2020 bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textfestsetzungen (Teil B) und der Begründung (Teil C) hat in der Zeit vom 22.06.2020 bis einschließlich 24.07.2020 öffentlich ausgelegen.

Ort und Dauer der Öffentlichen Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben können am 12.06.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 15.06.2020 über die Auslegung benachrichtigt. Während der Auslegung gingen Anregungen ein, die vom Rat der Gemeinde Nalbach am 08.10.2020 geprüft wurden. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mitgeteilt (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB).

Der Rat der Gemeinde Nalbach hat am 08.10.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Saarweller Straße" Nr. 244 als Satzung beschlossen (§ 10 BauGB). Der Bebauungsplan 1. Änderung des Bebauungsplanes "Saarweller Straße" besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung (Teil C).

Der Bebauungsplan wird hiermit als Satzung ausgefertigt.

Nalbach, den 09.10.2020

Der Bürgermeister

gez. Lehnert

Der Satzungsbeschluss wurde am 16.10.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt gem. § 10 Abs. 3 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Saarweller Straße" Nr. 244, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung in Kraft.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen worden.

Nalbach, den 19.10.2020

Der Bürgermeister

gez. Lehnert

GEMEINDE NALBACH

1. Änderung des Bebauungsplanes "Saarweller Straße" Nr. 244

BEBAUUNGSPLAN

Satzung gem. § 10 BauGB

M 1:1.000

Bearbeitet für die
Gemeinde Nalbach
Völklingen, im September 2020

